

4216/AB XXIII. GP

Eingelangt am 30.06.2008

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Frauen, Medien und öffentlichen Dienst

Anfragebeantwortung

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dipl.Ing. Klement, Kolleginnen und Kollegen haben am 8. Mai 2008 unter der **Nr. 4338/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend gewalttätige „Gangster-Rap“-Texte gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1, 5 bis 10, 13 und 15:

- *Teilweise gibt es Lieder mit solchen Texten legal als CD für Jugendliche zu kaufen. Gibt es eine rechtliche Handhabe den Verkauf solcher Datenträger einzuschränken?*
Wenn ja, wird diese Möglichkeit bei jugendgefährdenden Inhalten wie beispielsweise gewaltverherrlichenden Gangster-Rap-Texten in Anspruch genommen?
Wenn nein, werden Sie sich für die Einführung einer solchen rechtlichen Handhabe einsetzen?
- *Wurden diesbezüglich bereits Untersuchungen oder sonstige Handlungen eingeleitet bzw. unternommen?*
- *Wie wollen Sie österreichische Jugendliche, Familien und Konsumenten vor solchen Liedtexten schützen?*
- *Sollten solche gewaltaufrufenden Rap-Lieder in Österreich verboten werden?*
- *Werden Sie sich für ein Verbot solcher Rap-Lieder einsetzen?*
- *Sollte der Handel mit Datenträgern, welche solche Rap-Lieder beinhalten, verboten bzw. eingeschränkt werden?*
- *Werden Sie sich für ein Verbot bzw. eine solche Einschränkung einsetzen?*
- *Welche Möglichkeiten werden Sie ergreifen, um in österreichischen Printmedien die Verherrlichung derartiger „Gangster-Rapper“ zu unterbinden?*
- *Kann die Zunahme von „Happy Slapping“ durch rechtliche Maßnahmen insbesondere im Bereich des „Gangster-Rap“ eingedämmt werden?*

Ich verweise auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 4329/J durch die Bundesministerin für Justiz.

Zu Frage 2:

- *Verstoßen diese Texte gegen das Antidiskriminierungsgesetz?*

Ich gehe davon aus, dass sich die Frage auf den Anwendungsbereich des Gleichbehandlungsgesetzes (GIBG), BGBI. I Nr. 66/2004 idgF, bezieht.

Seit 1. Juli 2004 gibt es - zusätzlich zum Diskriminierungsschutz in der Arbeitswelt auf Grund des Geschlechts, des Alters, der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung und der sexuellen Orientierung - einen erweiterten Diskriminierungsschutz, welcher auch die Gleichbehandlung ohne Unterschied der ethnischen Zugehörigkeit in sonstigen Bereichen (III. Teil des GIBG) regelt. Diese Bestimmungen gelten für Rechtsverhältnisse einschließlich deren Anbahnung und Begründung und für die Inanspruchnahme oder Geltendmachung von Leistungen außerhalb eines Rechtsverhältnisses beim Sozialschutz, einschließlich der sozialen Sicherheit und der Gesundheitsdienste, bei sozialen Vergünstigungen, bei der Bildung, beim Zugang zu und Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich von Wohnraum, sofern dies in die unmittelbare Regelungskompetenz des Bundes fällt. Nicht anzuwenden sind die Bestimmungen des III. Teiles des Gleichbehandlungsgesetzes auf die in der Anfrage zitierten Lieder- texten.

Zu den Fragen 3 und 4:

- *Sind diese Texte aus Ihrer und rechtlicher Sicht als frauenfeindlich, rassistisch und menschenverachtend einzustufen?*
➤ *Sind diese Texte rechtlich relevant?*

Die in der Anfrage zitierten Texte sind aus meiner Sicht in höchstem Ausmaß als frauenfeindlich und menschenverachtend einzustufen. Hinsichtlich der rechtlichen Beurteilung und Relevanz verweise ich auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 4329/J durch die Bundesministerin für Justiz.

Zu den Fragen 11 und 12:

- *Sollte die Verbreitung solcher Inhalte im Internet verboten bzw. eingeschränkt werden?*
➤ *Werden Sie sich für ein solches Verbot bzw. eine solche Einschränkung einsetzen?*

Hinsichtlich der Verbreitung „gewalttätiger“ Inhalte im Internet weise ich auf die Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (RL 89/552/EWG, ABI. 1989 Nr. L 298 S. 23, geändert durch RL 1997/36/EG, ABI. 1997 Nr. L 202 S. 60 und RL 2007/65/EG, ABI. 2007 Nr. L 332 S. 27) hin, welche kürzlich novelliert wurde und seit 19. Dezember 2007 inhaltliche Vorgaben sowohl für klassische „Fernsehsendungen“ als auch für fernsehähnliche „Abrufdienste“ im Internet wie z.B. Video on Demand enthält.

Gemäß Art. 3b haben die Mitgliedstaaten mit angemessenen Mitteln dafür zu sorgen, dass alle audiovisuellen Mediendienste, die von den ihrer Rechtshoheit unterworfenen Mediendiensteanbietern bereitgestellt werden, nicht zu Hass aufgrund von Rasse, Geschlecht, Religion oder Staatsangehörigkeit aufstacheln.

Art. 3h verpflichtet die Mitgliedstaaten ferner, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um zu gewährleisten, dass fernsehähnliche Abrufdienste, die von ihrer Rechtshoheit unterworfenen Mediendiensteanbietern bereitgestellt werden und die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen ernsthaft beeinträchtigen könnten, nur so bereitgestellt werden, dass sichergestellt ist, dass sie von Minderjährigen üblicherweise nicht gehört oder gesehen werden können.

Schließlich räumt Art. 2a Abs. 4ff den Mitgliedstaaten die Möglichkeit ein, angemessene Maßnahmen gegen den freien Empfang und die freie Weiterverbreitung von fernsehähnlichen Abrufdiensten zu ergreifen, wenn diese öffentliche Schutzgüter wie insbesondere den Schutz der Jugend sowie die Bekämpfung der Hetze aus Gründen der Rasse, des Geschlechts, des Glaubens oder der Nationalität ernsthaft beeinträchtigen.

Die Richtlinie muss bis spätestens 19. Dezember 2009 in nationales Recht umgesetzt werden.

Hinsichtlich der medienstrafrechtlichen Aspekte verweise ich auf die Ausführungen der parlamentarischen Anfrage 4329/J durch die Bundesministerin für Justiz.

Zu Frage 14:

- *Welche Bemühungen setzen Sie im Hinblick auf die Stärkung der Stellung der Frauen in der Migrantenszene, insbesondere in der muslimischen Bevölkerung?*

Die Stärkung der Position und der Rechte von Migrantinnen ist mir ein besonderes Anliegen. 2007 wurde von mir der „Migrantinnenbericht“ herausgegeben, der auch als Grundlage für weitere Schritte für die Rechte der Frauen mit Migrationshintergrund dient.

In Fortführung der Maßnahmen gegen traditionsbedingte Gewalt ist die Umsetzung der im Regierungsprogramm vereinbarten betreuten Notwohnung für von Zwangsheirat bedrohte und betroffene Mädchen und junge Frauen geplant.

Ein wichtiges Anliegen ist mir auch die Hilfestellung für Opfer von häuslicher Gewalt, einschließlich jener mit Migrationshintergrund. Bereits im Vorjahr habe ich gemeinsam mit dem Bundesminister für Inneres mit dem Ausbau der Interventionsstellen gegen Gewalt in der Familie bzw. der Gewaltschutzzentren dafür Sorge getragen, dass keine Frau, die Gewalt in ihrer Beziehung ausgesetzt ist, unbetreut bleibt und eine adäquate professionelle Unterstützung in allen Fällen gewährleistet ist. Diese Opferschutzeinrichtungen werde ich selbstverständlich auch weiterhin unterstützen, wobei ich sowohl auf die bedarfsoorientierte Ausweitung der muttersprachigen Beratungen großen Wert lege, als auch auf die Regionalisierung des Angebotes und eine verstärkte Beratung vor Ort, um Frauen, die nicht mobil sind, den Zugang zu den vorhandenen Unterstützungsleistungen zu erleichtern.

Für unumgänglich erachte ich es auch, entsprechende Öffentlichkeitsarbeit zu leisten, um Frauen, die von Gewalt bedroht oder betroffen sind, zu informieren und dabei insbesondere auch Frauen mit Migrationshintergrund konkret anzusprechen. In diesem Sinn wurde Ende des Vorjahres begonnen, mit mehrsprachigen Plakaten auf die von mir geförderte bundesweite Frauenhelpline hinzuweisen, die den Hilfesuchenden als Erstanlaufstelle und Kriseneinrichtung rund um die Uhr und kostenlos zur Verfügung steht.